

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 38.

22. August 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einführungsgeld pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

Bundesbeschluß

betreffend

die Einführung von Nachtkursen auf den schweizerischen
Eisenbahnen.

(Vom 1. August 1863.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 20. Heumonat
abhin, betreffend die Einführung von Nachtkursen auf den schweizerischen
Eisenbahnen,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, die bezüglich dieses Gegenstandes
angebahnten Unterhandlungen in geeigneter Weise fortzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Heumonat 1863.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Dr. J. Seer.

Der Protokollführer:

Schiff.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 1. August 1863.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Ed. Häberlin.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

B e r i c h t

des

schweizerischen Konsulates in Manila über das am 3. Juni
1863 dort stattgehabte Erdbeben.

(Vom 6. Juni 1863.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Tit.!

Ich habe heute eine traurige Pflicht zu erfüllen, indem ich zu Ihrer Kenntniß bringen muß, daß Manila am 3. dieß, Abends 7 Uhr 25 Minuten, von einem fürchterlichen Erdbeben heimgesucht worden ist, welches viele Menschenleben kostete, den größten Theil der Gebäude demolirte und einen unermesslichen Schaden verursachte. Das Phänomen dauerte kaum länger als eine Minute

Bis gestern Morgen erreichte nach amtlicher Anzeige die Zahl der Todten 235 und die der Verwundeten 85; indessen ist zu befürchten, daß noch eine größere Anzahl Menschen unter den Trümmern der eingestürzten Gebäude begraben liegen. Von meinen Landsleuten sind Alle

Bundesbeschluß betreffend die Einführung von Nachtkursen auf den schweizerischen Eisenbahnen. (Vom 1. August 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1863
Date	
Data	
Seite	435-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 172

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.